PIUS

Encyklika und Syllabus des Papstes Pius IX. : erlassen am 8. Dez. 1864

Ev. Bund
1903

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/bsb/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu

Encyklika und
Syllabus des
Papstes Pius IX.

<36630619870011

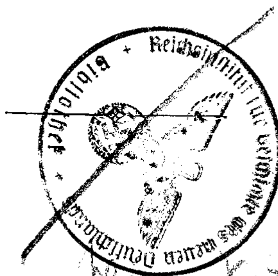
Kirchliche Aktenstücke
Nr. 15.

Encyklika und Syllabus

des

Papstes Pius IX.

erlassen am 8. Dezember 1864.



Leipzig 1903.
Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von Carl Braun.

I. Encyklika „Quanta cura".

Pius IX., Papst.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Mit welcher Sorge und oberhirtlichen Wachsamkeit die römischen Päpste, unsere Vorgänger, in Erfüllung der ihnen von unserm Herrn Jesus Christus selber in der Person des seligen Petrus, des Apostelfürsten, übertragenen Pflicht, unermüdlich ihr Amt erfüllt haben, die Lämmer und die Schafe zu weiden, die Herde des Herrn eifrig mit dem Worte des Glaubens zu nähren, sie mit der Lehre des Heiles zu durchdringen und von vergifteten Weideplätzen fern zu halten, dies ist allen und Euch besonders sehr wohl bekannt, ehrwürdige Brüder. In der Tat hatten unsere Vorgänger, als die Hüter und Beschirmer der erhabenen katholischen Religion, der Wahrheit und der Gerechtigkeit, in ihrer großen Sorgfalt für das Heil der Seelen keinen angelegentlicheren Wunsch, als den, durch ihre sehr weisen Schreiben und Erlasse alle Ketzereien und Irrtümer aufzudecken und zu verwerfen, welche in ihrem Widerspruche gegen Unsern göttlichen Glauben, die Lehre der katholischen Kirche, die Ehrbarkeit der Sitten und das ewige Heil der Menschen häufig schwere Stürme heraufbeschworen und das Gemeinwohl der christlichen und der bürgerlichen Gesellschaft auf die traurigste Weise gefährdet haben. Deshalb haben Unsere Vorgänger sich fortwährend mit apostolischem Starkmute den verbrecherischen Unternehmungen ungerechter Menschen widersetzt, die, wie die Wogen des tobenden Meeres ihre verwirrenden Ansichten verbreitend und die Freiheit verheißend, während sie Sklaven des Verderbens sind, durch ihre lügnerischen Meinungen und ihre verderblichen Schriften die Grundlagen der katholischen Religion und der bürgerlichen Gesellschaft umzustürzen, jeg-

liche Tugend und Gerechtigkeit zu zerstören, alle Gemüter und Herzen zu verkehren, die Arglosen, namentlich die unerfahrene Jugend, von der heiligen Sittenzucht abzuziehen, sie in kläglicher Weise zu verderben, in die Fallstricke des Irrtums zu locken und zuletzt aus dem Schoße der katholischen Kirche herauszureißen, sich bemüht haben.

Aber, wie Ihr es wohl wißt, ehrwürdige Brüder, kaum hatten die geheimen Fügungen der göttlichen Vorsehung Uns auf den Stuhl des heiligen Petrus ohne Unser Verdienst erhoben, als Wir, mit dem tiefsten Schmerze Unserer Seele das durch so viele schlechte Lehren heraufbeschworene schreckliche Ungewitter und die großen und über alles beklagenswerten Mißstände, welche für das christliche Volk aus so vielen Irrtümern entspringen, wahrnehmend, der Pflicht Unserer apostolischen Sendung gemäß und den glorreichen Fußstapfen Unserer Vorgänger folgend, die Stimme erhoben und durch die Veröffentlichung mehrerer Rundschreiben und Allokutionen, sowie durch andere apostolische Briefe die hauptsächlichsten Irrtümer unserer traurigen Zeit verwarfen, Eure ausgezeichnete bischöfliche Wachsamkeit anregten und wiederholte Male alle Unsere teuern Söhne in der katholischen Kirche warnten und ermunterten, die Ansteckung einer so schrecklichen Pest durchaus zurückzuweisen und zu vermeiden. Besonders in Unserer ersten Encyklika, die am 9. November 1846 an Euch gesandt wurde, und in den beiden Allokutionen vom 9. Dezember 1854 und vom 9. Juni 1862, die Wir im Konsistorium hielten, haben wir die entsetzlichen Meinungen verdammt, die besonders in unserer Zeit, zum großen Nachteil der Seelen und zum Schaden der bürgerlichen Gesellschaft herrschen; Meinungen, die nicht allein der katholischen Kirche, ihrer heilsamen Lehre und ihren ehrwürdigen Rechten, sondern auch dem ewigen Gesetze der Natur, welches Gott in das Herz aller Menschen einschrieb, und der gesunden Vernunft feindlich entgegenstehen, und welche fast allen anderen Irrtümern ihren Ursprung gegeben haben.

Aber, obgleich Wir bis jetzt nicht unterließen, die hauptsächlichsten Irrtümer dieser Art zu ächten und zu verwerfen, so fordert doch die Sache der katholischen Kirche, das Heil der Seelen, welches Uns von Gott anvertraut ist, und das

Wohl der menschlichen Gesellschaft selbst von Uns durchaus, daß Wir Eure Hirtensorge abermals aufrufen, um neue Meinungen zu überwinden, die aus diesen Irrtümern, wie aus ebensovielen Quellen entspringen.

Diese falschen und verkehrten Meinungen sind um so verabscheuungswürdiger, als sie besonders danach trachten, jene heilsame Kraft zu hemmen und abzulenken, welche die katholische Kirche kraft ihrer Einsetzung durch ihren göttlichen Stifter und kraft dessen Auftrages frei bis zum Ende der Jahrhunderte und zwar nicht allein gegen jeden einzelnen Menschen, sondern auch gegen Nationen, Völker und deren Herrscher ausüben soll, sowie die Uebereinstimmung und Eintracht zwischen Priestertum und Herrschertum zu zerstören, die stets zum Glück und Heil der religiösen und bürgerlichen Gesellschaft gereichte. Denn, Ihr wisset es sehr wohl, ehrwürdige Brüder, es gibt in unsern Tagen nicht wenige, die, auf die bürgerliche Gesellschaft den gottlosen und unsinnigen Grundsatz des sogenannten Naturalismus übertragend, zu lehren wagen, „die vollkommene Einrichtung der öffentlichen Gesellschaft und der bürgerliche Fortschritt erheischten es, daß die menschliche Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Religion, als ob dieselbe nicht vorhanden sei, oder wenigstens ohne einen Unterschied zwischen der wahren Religion und den falschen Religionen zu machen, eingerichtet und regiert werde." Und zuwider der Lehre der heiligen Schrift, der Kirche und der heiligen Kirchenväter tragen sie kein Bedenken, zu behaupten, daß die beste Lage der Gesellschaft die sei, wo der weltlichen Macht das Amt nicht zuerkannt ist, durch gesetzliche Strafen die Verletzer der katholischen Religion zu züchtigen, es sei denn, daß der öffentliche Friede es gebiete." Kraft einer ebenso falschen Auffassung der Leitung der Gesellschaft stehen sie nicht an, diese irrige Meinung, welche der katholischen Kirche und dem Heil der Seelen sehr nachteilig ist und übrigens von Unserm Vorgänger ehrwürdigen Andenkens, Gregor XVI., als ein Wahnwitz bezeichnet wurde, zu begünstigen, daß nämlich „die Freiheit des Gewissens und des Kultus das eigene Recht eines jeden Menschen sei, ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohlkonstituierten Staate verkündigt und geschützt werden müsse, und daß die Bürger ein Recht besitzen, mit

einer gänzlichen, weder durch die geistliche noch durch die bürgerliche Autorität zu beschränkenden Freiheit ihre Ueberzeugungen, welche sie auch seien, durch Worte oder durch die Presse, oder durch andere Mittel kund zu geben und zu erklären."

Aber während sie dieses vermessen behaupten, bedenken und beherzigen sie nicht, daß sie die Freiheit, sich ins Verderben zu stürzen, predigen, und daß, „wenn es den menschlichen Ueberzeugungen immer freisteht, zu streiten, es nie an Menschen fehlen wird, die es wagen, gegen die Wahrheit zu kämpfen und sich auf die Geschwätzigkeit menschlicher Weisheit zu verlassen, während der christliche Glaube und die christliche Weisheit durch die Belehrung unseres Herrn Jesu Christi selbst wissen, wie sehr sie diese sehr schädliche Eitelkeit vermeiden müssen." Und weil mit der Entfernung der Religion aus der bürgerlichen Gesellschaft und mit der Zurückweisung der Lehre und der Autorität der göttlichen Offenbarung auch die echte Idee der Gerechtigkeit und des menschlichen Rechts verdunkelt wird und zu Grunde geht, und an die Stelle der wahren Gerechtigkeit und des legitimen Rechts nun die rohe Gewalt gesetzt wird, so ist es klar, warum einige Menschen, vollkommen der zuverlässigsten Prinzipien der gesunden Vernunft vergessend, und sie hintansetzend, zu verkündigen wagen, „daß der durch die sogenannte öffentliche Meinung oder durch andere Mittel kundgegebene Volkswille das höchste, von allem göttlichen und menschlichen Recht unabhängige Gesetz bilde, und daß in der politischen Ordnung die vollendeten Tatsachen gerade dadurch, daß sie vollendet sind, zu Recht bestehen." Aber wer sollte nicht sehr wohl sehen und begreifen, daß die menschliche Gesellschaft, den Banden der Religion und der wahren Gerechtigkeit entzogen, keinen andern Zweck mehr haben kann, als Reichtümer zu sammeln und anzuhäufen, noch einem andern Gesetze bei ihren Handlungen gehorchen, als der ungezähmten Begierde des Herzens, nur seinen Lüsten und Interessen zu dienen.

Darum verfolgen diese Leute mit so bitterem Hasse die um die Religion, die bürgerliche Gesellschaft und die Wissenschaft so sehr verdienten klösterlichen Genossenschaften, und schreien laut, sie hätten gar keinen rechtmäßigen Grund für ihr

Bestehen, und zollen so den Erdichtungen der Häretiker Beifall. Denn, wie Unser Vorgänger Pius VI. ehrwürdigen Andenkens weise gelehrt hat, „verletzt die Aufhebung der Orden den der öffentlichen Umgebung der evangelischen Räte geweihten Stand, verletzt eine in der Kirche als mit der apostolischen Lehre übereinstimmend empfohlene Lebensweise; sie verletzt die erhabenen Stifter, die wir auf den Altären verehren, und die nur aus göttlicher Eingebung diese Gesellschaften gegründet haben."

In ihrer Gottlosigkeit behaupten diese Leute, daß man den Bürgern und der Kirche die Befugnis entziehen müsse, offen in christlicher Wohltätigkeit Almosen auszuteilen, sowie das Gesetz abschaffen, welches verbietet, wegen des Gottesdienstes an bestimmten Tagen knechtliche Arbeit zu verrichten. Sie geben dabei hinterlistigerweise vor, daß dieses Gesetz den Prinzipien der besseren Nationalökonomie zuwiderlaufe.

Nicht zufrieden damit, die Religion aus der öffentlichen Gesellschaft auszurotten, wollen sie dieselbe auch aus den Familien und dem Privatleben fern halten. Lehrend und bekennend den unseligen Irrtum des Sozialismus und des Kommunismus, behaupten sie nämlich, „die häusliche Gesellschaft oder die Familie entlehne den ganzen Grund ihres Daseins nur aus dem bürgerlichen Rechte, woraus man schließen müsse, daß alle Rechte der Eltern über ihre Kinder und vor allem das Recht, sie zu unterrichten und zu erziehen, nur von dem bürgerlichen Gesetz herkomme und abhänge". Durch solche gottlosen Ansichten und Ränke beabsichtigen diese trugvollen Menschen vorzüglich, aus dem Unterricht und der Erziehung der Jugend die heilsame Lehre und den Einfluß der katholischen Kirche gänzlich zu verdrängen, um die zarten, biegsamen Gemüter der Jugend mit allen ihren verderblichen Irrtümern und Lastern anzustecken und elendiglich zu entsittlichen. Alle die, welche bestrebt sind, Kirche und Staat zu verwirren, die gute Ordnung der Gesellschaft zu vernichten und alle göttlichen und menschlichen Rechte zu grunde zu richten, haben stets alle ihre verbrecherischen Pläne, ihre Aufmerksamkeit und ihre Sorgfalt gemeinsam darauf verwandt, wie sie vor allem, wie oben angedeutet, die unvorsichtige Jugend zu täuschen und zu verderben vermöchten. Auf die Verderbnis der Jugend stützen

sie alle ihre Hoffnungen. Deshalb lassen sie auch mit ihrem Kampfe gegen die Welt- und Klostergeistlichkeit nicht nach, von welchen, wie die zuverlässigsten Denkmäler der Geschichte glänzend bezeugen, der christlichen und der bürgerlichen Gesellschaft, sowie den Wissenschaften so große Vorteile zugeflossen sind. Sie greifen dieselben in jeder Weise an und behaupten, der Klerus „müsse, als der Feind des wahren und ersprießlichen Fortschrittes der Wissenschaft und der Zivilisation, ganz von der Sorge und dem Amte des Unterrichts und der Erziehung der Jugend entfernt werden".

Andere, welche böse Irrtümer, die bereits oftmals verdammt worden sind, wieder aufnehmen, wagen mit der größten Schamlosigkeit, die höchste, der Kirche und diesem apostolischen Stuhle von Christus dem Herrn selbst verliehene Autorität dem Gutbefinden der bürgerlichen Gewalt zu unterwerfen und alle ihre Rechte hinsichtlich dessen, was zur äußeren Ordnung gehört, zu leugnen. Sie erröten nicht, zu behaupten, daß „die Gesetze der Kirche das Gewissen nicht binden, wenn sie nicht durch die weltliche Macht verkündigt sind, daß die Erlasse und Dekrete der römischen Päpste betreffs der Religion und der Kirche der Sanktion und Bestätigung oder wenigstens der Beistimmung der bürgerlichen Gewalt bedürfen; daß die apostolischen Konstitutionen, welche die geheimen Gesellschaften, sei es nun, daß dieselben eine eidliche Verpflichtung zum Geheimhalten fordern oder nicht, verwerfen und deren Anhänger und Begünstiger mit dem Anathem belegen, in den Ländern, in welchen diese Gesellschaften von der weltlichen Macht geduldet werden, keine Kraft haben; daß die Exkommunikation, welche von dem Konzil von Trient und den römischen Päpsten gegen diejenigen, die in die Besitzungen und Rechte der Kirche eingreifen und sie usurpieren, verhängt ist, auf einer Vermengung der geistlichen mit der bürgerlichen und politischen Ordnung beruhe und auf die Erreichung eines rein irdischen Zweckes gerichtet sei; daß die Kirche nichts bestimmen dürfe, was die Gewissen der Gläubigen in Beziehung des Gebrauches der zeitlichen Dinge zu binden im stande sei; daß der Kirche das Recht nicht zustehe, die Verletzer ihrer Gesetze durch zeitliche Strafen in Zucht zu halten; daß es den Grundsätzen der heiligen Theologie und des öffentlichen Rechtes entspreche, das Eigentum

der im Besitz der Kirchen, der religiösen Ordensgesellschaften und anderen frommen Stiftungen befindlichen Güter der Staatsregierung zuzusprechen und für sie in Anspruch zu nehmen". Sie schämen sich nicht, offen einen von den Häretikern behaupteten Grundsatz, aus dem so viele verkehrte Meinungen und Irrtümer hervorgegangen sind, aufzustellen. Sie sagen nämlich, „die kirchliche Macht sei nicht nach göttlichem Rechte von der bürgerlichen Gewalt verschieden und unabhängig, und eine Unterscheidung und Unabhängigkeit dieser Art könne nicht aufrecht erhalten werden, ohne daß die Kirche in die wesentlichen Rechte der bürgerlichen Gewalt eingreife und sie usurpiere". Wir können gleichfalls nicht die Kühnheit derjenigen mit Stillschweigen übergehen, welche, indem sie die gesunden Lehren nicht ertragen, behaupten, „daß man den Urteilssprüchen und Dekreten des apostolischen Stuhles, welche, wie ausdrücklich erklärt wird, das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und ihre Disziplin zum Gegenstande haben, so lange als dieselben nicht die Dogmen des Glaubens und der Sitten berühren, die Zustimmung und den Gehorsam versagen könne, ohne sich zu versündigen und ohne irgendwie seine katholische Gesinnung zu beeinträchtigen". Wie sehr diese Lehre dem katholischen Dogma von der dem römischen Papste von unserm Herrn und Gott Jesus Christus übertragenen Vollgewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, zuwiderläuft, wird jedermann deutlich einsehen und begreifen.

Inmitten einer so großen Verkehrtheit schlechter Meinungen Unserer apostolischen Pflicht eingedenk und überaus bekümmert um unsere heilige Religion, die gesunde Lehre, das Heil der Uns anvertrauten Seelen und das Wohl der menschlichen Gesellschaft selber, glauben Wir aufs neue Unsere apostolische Stimme erheben zu müssen. Darum verwerfen, ächten und verdammen Wir mit Unserer apostolischen Autorität alle und jede schlechten Meinungen und Lehren, welche in diesem Briefe einzeln erwähnt wurden, und wollen, daß sie von allen Kindern der katholischen Kirche als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden sollen.

Aber außerdem, ehrwürdige Brüder, wisset Ihr, daß in unsern Tagen Hasser jeder Wahrheit und Gerechtigkeit und

gewalttätige Feinde unserer Religion andere gottlosen Lehren aller Art aussäen, indem sie vermittels verpesteter Bücher, Flugschriften und Zeitungen, welche sie über die ganze Erde verbreiten, die Völker betrügen und böslich lügen. Es ist Euch auch nicht unbekannt, daß es in unsern Tagen Leute gibt, die, von dem Geiste Satans angetrieben und aufgereizt, zu so maßloser Gottlosigkeit vorgegangen sind, daß sie ungescheut unsern Herrscher und Herrn Jesus Christus leugnen und mit verbrecherischer Frechheit seine Gottheit angreifen. Hier aber können Wir nicht umhin, ehrwürdige Brüder, Euch für alle Sorgen und allen Eifer, mit denen Ihr Euere bischöfliche Stimme gegen eine so große Gottlosigkeit erhoben habt, das verdiente Lob zu zollen.

Deshalb reden Wir in dem gegenwärtigen Schreiben wiederum in größter Liebe zu Euch, die Ihr, zur Teilnahme an Unserer Fürsorge berufen, inmitten Unseres so lebhaften Schmerzes Unsere größte Labsal, Unsere Freude und Unser Trost seid, ob Euerer ausgezeichneten Religiosität und Frömmigkeit und ob der erstaunlichen Liebe, Treue und Ergebenheit, womit Ihr, durch die engsten Herzensbande mit Uns und dem apostolischen Stuhle verknüpft, Euch bemüht, rüstig und pünktlich Euer schweres bischöfliches Amt zu erfüllen. Denn von Euerm vortrefflichen Hirteneifer erwarten Wir, daß Ihr, das geistige Schwert, d. h. das Wort Gottes ergreifend, und durch die Gnade Unseres Herrn Jesus Christus gestärkt, mit stets vermehrter Sorgfalt darüber wachet, daß die Euerer Obhut anvertrauten Gläubigen „sich von dem Unkraute fern halten, das Jesus Christus nicht pflegt, weil es von seinem Vater nicht gepflanzt worden ist“. Unterlasset darum auch niemals, den Gläubigen einzuprägen, daß alles wahre Glück der Menschen aus unserer erhabenen Religion, aus deren Lehre und Uebung entspringt, und daß glücklich ist das Volk, „dessen Herr sein Gott ist“.

Lehret, daß „die Königreiche auf der Grundlage des Glaubens beruhen“, und „daß nichts so tödlich verwunde, nichts so sehr dem Falle nahe bringe und allen Gefahren aussetze, als wenn wir, in der Meinung, es sei genug, daß wir die Freiheit des Willens bei unserer Geburt empfangen haben, weiter nichts bei dem Herrn suchen, d. h. wenn wir, des Herrn vergessend, seine Macht abschwören, um uns frei

zu zeigen.“ Unterlasset auch nicht zu lehren, daß die königliche Macht nicht allein, um die Herrschaft dieser Welt zu führen, sondern vorzüglich um die Kirche zu schützen, übertragen sei, und daß nichts vorteilhafter und glorreicher für die Beherrscher der Staaten und die Könige ist, als, wie Unser sehr weiser und mutiger Vorgänger, der h. Felix, an den Kaiser Zeno schrieb, „die katholische Kirche nach ihrem Gesetze leben zu lassen und niemandem irgend einen Angriff gegen ihre Freiheit zu gestatten. . . . Denn sicher ist es vorteilhaft für die Herrscher, wenn es sich um die Sache Gottes handelt, nach dessen Anordnung ihren königlichen Willen den Priestern Jesu Christi unterzuordnen, nicht aufzudrängen.“

Immer, namentlich aber jetzt, ehrwürdige Brüder, inmitten der zahlreichen Drangsale der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft, angesichts der schrecklichen Verschwörung unserer Gegenr gegen die katholische Kirche und diesen apostolischen Stuhl, und der bedeutenden Anhäufung von Irrtümern, ist es durchaus geboten, vor allen Dingen mit Vertrauen Euch dem Throne der Gnade zu nahen, um Barmherzigkeit zu erlangen und Gnade zu finden nach unserer Hilfsbedürftigkeit. Deshalb haben Wir dafür gehalten, daß der Augenblick gekommen sei, die Frömmigkeit aller Gläubigen anzuregen, damit sie, mit Uns und Euch gemeinschaftlich, ohne Unterlaß durch heiße und demütige Gebete zum mildesten Vater des Lichtes und der Barmherzigkeit bitten und flehen; damit sie mit vollem Glauben ihre Zuflucht nehmen zu unserm Herrn Jesus Christus, der uns mit seinem Blute Gott erkauft hat, und sein süßestes Herz, das Schlachtopfer der glühendsten Liebe zu uns, inbrünstig und beharrlich anflehen, daß er mit den Banden seiner Liebe alles an sich ziehe und daß alle Menschen, von seiner heißesten Liebe entflammt, nach seinem Herzen wandeln, würdig in allem Gott gefallend und fruchttragend in jedem guten Werke. Aber da es außer Zweifel ist, daß die Bitten der Menschen Gott dann angenehmer sind, wenn diese mit reinem, makellosen Gemüte sich ihm nahen, so haben Wir es für gut gehalten, den Christen mit apostolischer Freigebigkeit die Unserer Verwaltung anvertrauten himmlischen Schätze der Kirche zu öffnen, damit die Gläubigen zu wahrer Frömmigkeit

lebhafter entflammt und durch das Sakrament der Buße von den Makeln ihrer Sünden gereinigt, ihre Gebete mit mehr Vertrauen vor Gott ausgießen und seine Barmherzigkeit und seine Gnade erlangen.

Durch dieses Schreiben erteilen Wir in Unserer apostolischen Machtvollkommenheit allen und jedem Gläubigen beider Geschlechter in der ganzen katholischen Welt einen vollkommenen Jubiläumsablaß während eines Monates im Laufe des Jahres 1865 nach der von Euch, ehrwürdige Brüder, und den anderen rechtmäßigen Kirchenvorstehern zu treffenden Bestimmung. Wir gewähren diesen Ablaß in der Art und Weise, wie dieses zu Anfang Unseres Pontifikates geschehen ist durch Unser apostolisches Schreiben in Form eines Breve vom 20. November 1846, welches an den gesamten Episkopat der Welt gesandt wurde und mit den Worten: „Arcano divinae providentiae consilio“ beginnt, sowie mit allen den Vollmachten, welche durch jenes Schreiben von Uns gegeben wurden. Wir wollen jedoch auch, daß alles beobachtet werde, was in dem genannten Breve vorgeschrieben wurde, und das ausgenommen werde, was Wir als ausgenommen erklärten. Und dieses gewähren Wir, ohne daß irgend welches Entgegenstehende, auch wenn es einer besonderen und namentlichen Erwähnung und Beseitigung würdig wäre, dem hinderlich sein könnte. Damit aber jeder Zweifel und jede Schwierigkeit verhütet werde, haben Wir verordnet, daß Euch ein Exemplar desselben Schreibens übersendet werde.

„Flehen wir, ehrwürdige Brüder, aus tiefstem Grunde des Herzens und der Seele zur Barmherzigkeit Gottes; denn Gott hat uns dazu aufgefordert, indem er sagt: Ich werde ihnen meine Barmherzigkeit nicht entziehen. Bitten wir und wir werden empfangen; und wenn die Gewährung geraume Zeit auf sich warten läßt, weil wir Ihn schwer beleidigt haben, so laßt uns anklopfen, weil dem Anklopfenden geöffnet werden wird, wenn nur unsere Gebete, Seufzer und Tränen, in denen wir inständig ausharren müssen, an die Pforte klopfen und das Gebet einmütig ist. . . . Ein jeder bitte Gott nicht für sich allein, sondern für alle Brüder, wie der Herr Uns zu beten gelehrt hat.“ Damit aber Gott Unsern und Euern Gebeten und Wünschen und denen aller

Gläubigen um so willfähriger sei, so laßt Uns in vollem Vertrauen als Fürsprecherin bei ihm die unbefleckte und heiligste Gottesgebärerin und Jungfrau Maria erwählen, welche alle Ketzereien in der ganzen Welt vernichtet hat und als unser Aller liebreichste Mutter „ganz lieblich und voller Barmherzigkeit sich von allen erbitten läßt, sich gegen alle gnädig zeigt und mit unbegrenzter Liebe der Leiden aller sich erbarmt", die, dastehend als Königin, zur Rechten ihres Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, strahlend in goldenem Gewand und in vielfältigem Schmuck, nichts kennt, was sie von dem Herrn nicht zu erhalten vermöchte. Flehen wir auch um die Fürbitte des heiligen Petrus, des Apostelfürsten, und seines Mitapostels Paulus und aller Heiligen des Himmels, die schon Freunde Gottes geworden und in das himmlische Reich gelangt sind, wo sie, mit der Krone geschmückt und die Palme tragend, ihrer Unsterblichkeit gewiß, um unser Heil ganz besorgt sind.

Indem Wir schließlich aus Herzensgrund von Gott für Euch die Fülle aller seiner himmlischen Güter erflehen, erteilen Wir liebreich und aus voller Seele Euch, ehrwürdige Brüder, und allen Geistlichen und den Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen als Unterpfand Unserer besonderen Liebe zu Euch Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter am 8. Dezember 1864, dem zehnten Jahrestage der Feststellung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria, im neunzehnten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius IX., Papst.

II. Syllabus.

Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit,

welche in den Allokutionen, Encykliken und anderen apostolischen Schreiben des Papstes Pius IX. gerügt werden.

§ I. Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus.[1])

1. Es gibt kein höchstes, allweises und allvorsehendes, von der Welt unterschiedenes göttliches Wesen, und Gott ist eins mit der Natur, daher dem Wechsel unterworfen; Gott wird tatsächlich im Menschen und der Welt; das All ist Gott und besitzt das eigentliche Wesen Gottes; Gott und die Welt sind eins und dasselbe, daher auch der Geist und die Materie, die Notwendigkeit und die Freiheit, das Wahre und das Falsche, das Gute und das Böse, das Gerechte und das Ungerechte.

2. Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt ist zu leugnen.

3. Die menschliche Vernunft ist ohne irgend welche Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter zwischen Wahr und Falsch, Gut und Böse: sie ist sich selbst Gesetz und reicht hin, durch ihre natürlichen Kräfte das Wohl des Menschen und der Völker zu begründen.

---

[1]) In den nachfolgenden Sätzen spricht der Papst aus, welche Lehren als Irrtümer zu verdammen sind und führt den positiven Inhalt dieser Lehren an, die von ihm verneint werden. Für das richtige Verständnis ist es notwendig, jeder einzelnen der 80 Thesen voraufzusetzen: „Es ist ein Irrtum zu glauben."

4. Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der natürlichen Kraft der menschlichen Vernunft; daher ist die Vernunft die vorzüglichste Norm, wonach der Mensch die Erkenntnis aller Wahrheiten jeglicher Art sich erwerben kann und soll.

5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem fortwährenden und unendlichen Fortschritt unterworfen, der dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspricht.

6. Der christliche Glaube widerspricht der menschlichen Vernunft und die göttliche Offenbarung nützt nicht allein nichts, sondern sie schadet auch der Vollkommenheit des Menschen.

7. Die in der heiligen Schrift mitgeteilten und erzählten Prophezeiungen und Wunder sind Erfindungen von Dichtern, und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind die Zusammenfassung von philosophischen Forschungen; in den Büchern beider Testamente sind mythische Erfindungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist eine mythische Erdichtung.

§ II. Gemäßigter Rationalismus.

8. Da die menschliche Vernunft der Religion gleichzustellen ist, so sind deswegen die theologischen Disziplinen ebenso wie die philosophischen zu behandeln.

9. Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind ein Gegenstand der natürlichen Wissenschaft oder der Philosophie; und die bloß historisch gebildete menschliche Vernunft kann aus ihren eigenen natürlichen Kräften und Prinzipien zu der wahren Erkenntnis in Betreff aller, auch der dunkleren Dogmen gelangen, wofern nur diese Dogmen der Vernunft selbst als Objekt vorgelegt werden.

10. Da etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, welche er selbst für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen; aber die Philosophie kann und darf sich keiner Autorität unterwerfen.

11. Die Kirche muß sich nicht allein niemals gegen die Philosophie wenden, sondern muß auch die Irrtümer der Philosophie dulden und es ihr überlassen, sich selbst zu korrigieren.

12. Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregation hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft.

13. Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Lehrer die Theologie ausgebildet haben, entsprechen gar nicht den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaften.

14. Die Philosophie muß ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden.

§ III. Indifferentismus, Latitudinarismus.

15. Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht seiner Vernunft geführt, für wahr hält.

16. Die Menschen können bei der Uebung jeder Religion den Weg des ewigen Heils finden und die ewige Seligkeit erlangen.

17. Wenigstens darf man gute Hoffnung hegen über die ewige Seligkeit aller, welche nicht in der wahren Kirche Christi leben.

18. Der Protestantismus ist nichts anderes, als eine verschiedene Form derselben christlichen Religion, in welcher es ebensogut möglich ist, Gott zu gefallen, wie in der katholischen Kirche.

§ IV. Sozialismus, Kommunismus, geheime Gesellschaften, Bibel-Gesellschaften, Gesellschaften liberaler Geistlichen.

Diese verderblichen Dinge werden oft und in den ernstesten Ausdrücken verdammt in der Enc. Qui pluribus v. 9. Nov. 1846, in der All. Quibus quantisque v. 20. April 1849, in der Enc. Noscitis et Nobiscum v. 8. Dez. 1849, in der All. Singulari quadam v. 9. Dez. 1854, in der Enc. Quanto conficiamur moerore v. 10. Aug. 1863.

§ V. Irrtümer über die Kirche und ihre Rechte.

19. Die Kirche ist keine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft und besitzt nicht ihre eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die

Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie diese Rechte ausüben könne.

20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben.

21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei.

22. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller überhaupt bindet, ist auf das beschränkt, was durch den unfehlbaren Ausspruch der Kirche als von allen zu glaubender Glaubenssatz aufgestellt wird.

23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten usurpiert und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren geirrt.

24. Die Kirche hat nicht die Macht, Gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt.

25. Außer der dem Episkopat inhärierenden Gewalt gibt es noch eine andere zeitliche, welche vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend verliehen ist, und daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann.

26. Die Kirche hat kein angeborenes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.

27. Die Diener der Kirche und der Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge ganz auszuschließen.

28. Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubnis der Staatsregierung nicht einmal apostolische Schreiben veröffentlichen.

29. Die vom Papste verliehenen Gnadenbezeugungen müssen als ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung erlangt worden sind.

30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung im bürgerlichen Rechte.

31. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist für die weltlichen Zivil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen durchaus abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.

32. Ohne alle Verletzungen des natürlichen Rechtes und

der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienst abgeschafft werden, und diese Abschaffung verlangt der staatliche Fortschritt namentlich in freiheitlich konstituierten Staaten.

33. Es steht nicht einzig kirchlicher Jurisdiktionsgewalt zu, aus eigenem und angeborenem Rechte die theologischen Studien zu leiten.

34. Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleichen, ist eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.

35. Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Konzils oder durch die Tat aller Völker das Papsttum von dem römischen Bischof und der Stadt Rom auf einen anderen Bischof und eine andere Stadt zu übertragen.

36. Die Entscheidung eines Nationalkonzils läßt keine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann demgemäß verfahren.

37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind.

38. Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und und abendländische haben die zu großen Willkürlichkeiten der römischen Päpste beigetragen.

§ VI. Irrtümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich, als in ihren Beziehungen zur Kirche.

39. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein ganz schrankenloses Recht.

40. Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vorteil der menschlichen Gesellschaft zuwider.

41. Die Staatsgewalt hat, auch wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, ein indirektes negatives Recht in den religiösen Dingen; sie hat also nicht nur das Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der sogenannten appellatio ab abusu.

42. Bei einem Widerspruche der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor.

43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Ver-

träge (sog. Konkordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen.

44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht und des geistlichen Regiments einmischen. Sie kann also über die Weisungen urteilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß für die Leitung der Gewissen erlassen, und kann sogar über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die zu deren Empfang nötigen Dispositionen entscheiden.

45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner andern Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Ordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann.

46. Selbst in den Klerikalseminarien unterliegt der zu befolgende Studienplan der Staatsgewalt.

47. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden, nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen.

48. Katholische Männer können eine Art von Jugendbildung billigen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, und welche die Kenntnis der natürlichen Wissenschaften und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat.

49. Die Staatsgewalt darf es verhindern, daß die Bischöfe und die gläubigen Völker frei und gegenseitig mit dem römischen Stuhle verkehren.

50. Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, Bischöfe zu präsentieren, und kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözesen antreten, bevor sie vom heiligen Stuhle die kanonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben erhalten haben.

51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben und ist nicht verpflichtet, in dem, was die Errichtung von Bistümern und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem Papste zu gehorchen.

52. Eine Regierung kann aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung der Ordensgelübde sowohl bei Männern als Frauen abändern, und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubnis jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen.

53. Die Gesetze sind abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Verrichtungen betreffen; die staatliche Regierung kann sogar allen Hilfe leisten, welche den gewählten Ordensstand verlassen und die feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einfache Benefizien, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter und Einkünfte der staatlichen Verwaltung und Verfügung überweisen.

54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche.

55. Die Kirche ist vom Staate, der Staat von der Kirche zu trennen.

§ VII. Irrtümer über die natürliche und die christliche Moral.

56. Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanktion nicht, und es ist gar nicht notwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Rechte übereinstimmen oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten.

57. Die Wissenschaft der Philosophie und der Moral, sowie die bürgerlichen Gesetze können und sollen von der göttlichen und kirchlichen Autorität abweichen.

58. Es sind keine andern Kräfte anzuerkennen, als die

im Stoffe ruhenden, und alle Sittlichkeit ist in die Aufhäufung und Vermehrung von Reichtümern auf jede Art und in den Genuß der Vergnügungen zu setzen.

59. Das Recht besteht in der materiellen Tatsache; alle Pflichten der Menschen sind ein leerer Name, und alle menschlichen Taten haben Rechtskraft.

60. Die Autorität ist nichts anderes als die Summe der Zahl und materiellen Kräfte.

61. Eine mit Erfolg gekrönte tatsächliche Ungerechtigkeit bringt der Heiligkeit des Rechtes keinen Schaden.

62. Das sogenannte Nicht-Interventions-Prinzip ist zu verkünden und zu beobachten.

63. Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar gegen sie sich empören.

64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur nicht verdammenswert, sondern ganz erlaubt und sogar höchst lobenswert, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen.

§ VIII. Irrtümer über die christliche Ehe.

65. Es kann in keiner Weise zugelassen werden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben habe.

66. Das Sakrament der Ehe ist etwas bloß zu dem Vertrage Hinzukommendes und von ihm Trennbares, und das Sakrament selbst liegt einzig und allein in der ehelichen Einsegnung.

67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich nnd in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde festgesetzt werden.

68. Die Kirche hat nicht die Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen; diese Gewalt steht vielmehr der weltlichen Macht zu, von welcher auch die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind.

69. Die Kirche hat erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, nicht aus eigenem, sondern aus dem von der weltlichen Gewalt entliehenen Rechte.

70. Die tridentinischen Kanones, welche das Anathem über jene verhängen, die das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu leugnen wagen, sind entweder nicht dogmatischer Natur, oder von jener entliehenen Gewalt zu verstehen.

71. Die tridentinische Form (der Eheschließung) ist nicht bei Strafe der Ungültigkeit verbindlich, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und eine nach dieser neuen Form abgeschlossene Ehe für gültig erklärt.

72. Bonifacius VIII. hat zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Gelübde der Keuschheit die Ehe nichtig mache.

73. Kraft eines bloßen Zivilvertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sakrament sei, oder daß auch kein Vertrag vorhanden sei, wenn das Sakrament davon ausgeschlossen werde.

74. Ehesachen und Verlobungen gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.

NB. Hierher können gezählt werden zwei andere Irrtümer, über die Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen und darüber, daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande vorzuziehen sei.

§ IX. Irrtümer über die weltliche Herrschaft des Papstes.

75. Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen sind die Söhne der christlichen und katholischen Kirche nicht einig.

76. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche sehr viel beitragen.

NB. Außer diesen ausdrücklich hervorgehobenen Irrtümern werden noch mehrere andere tatsächlich verworfen durch die Aufstellung der Lehre von der weltlichen Herrschaft des Papstes, an welcher alle Katholiken durchaus festhalten sollen.

§ X. Irrtümer, welche mit dem modernen Liberalismus zusammenhängen.

77. In unserer Zeit ist es nicht mehr nützlich, daß die katholische Religion unter Ausschluß aller anderen Kulte als einzige Staatsreligion gelte.

78. Es ist daher zu loben, daß in gewissen katholischen Ländern gesetzlich verordnet ist, daß den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle.

79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit aller Kulte und die allen garantiert volle Freiheit, alle Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen, zum leichteren Verderbnis der Sitten und Gemüter und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitrage.

80. Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und vergleichen.

Schlußbemerkung.

Obwohl wir schon im Jahre 1891 eine Ausgabe der Encyklika und des Syllabus (Kirchliche Aktenstücke Nr. 7) mit Erläuterungen und Nachweisen von Th. Brecht veranstaltet haben, erschien es zweckmäßig, diese Aktenstücke ohne jeden Zusatz jetzt noch einmal zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt auf grund einer „mit oberhirtlicher Approbation“ bei J. P. Bachem in Cöln erschienenen Ausgabe. Es sind Sätze, die ebensosehr „für sich selbst sprechen“, wie sie niemals vergessen werden dürfen; von ihnen gelten heute noch in vollem Umfange die Worte, mit denen der erstgenannte Herausgeber seine Darlegungen über „die Bedeutung des Syllabus“ schloß: „Die wahre Natur Roms lernt der, welcher nicht das kanonische Rechtsbuch oder die römischen Bullarien zur Hand nehmen kann, wohl am besten kennen aus der Encyklika und dem Syllabus Pius' IX.“
